

## Organisationsreglement der Forschungskommission der Universität Luzern (OrgR FoKo)

vom 01. Januar 2025

*Der Senat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 32 Abs. 1 des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut) vom 13. Dezember 2023<sup>1</sup>,

**beschliesst:**

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Forschungskommission ist eine Kommission des Prorektorats Forschung gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a und § 34 Universitätsstatut<sup>2</sup>. Dieses Reglement regelt die Organisation der Forschungskommission und deren Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen aus dem Forschungskredit werden in einer separaten Richtlinie geregelt.

#### § 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Forschungskommission setzt sich für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für Forschende und damit für die Stärkung der Forschung an der Universität Luzern ein.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Umsetzung der universitären Strategie, indem sie die Drittmittelinwerbung sowie den interdisziplinären und internationalen Austausch fördert.

<sup>3</sup> Die Forschungskommission unterstützt die Förderung der wissenschaftlichen Karriere junger Forschender.

### 2 Forschungskommission

#### § 3 Präsidium

<sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung amtiert von Amtes wegen als Präsidentin bzw. Präsident der Forschungskommission.

<sup>2</sup> Die Forschungskommission hat aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zu bestimmen, die dem Stand der Professorenschaft angehört.

<sup>3</sup> Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kommissionssitzungen sowie die Verantwortung für das Sitzungsprotokoll;
- b) die Leitung des Sekretariats;

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 539c.

<sup>2</sup> SRL Nr. 539c.

- c) Formulierung der Beschlüsse und Verfügungen;
- d) die Vertretung der Kommission gegen innen und aussen.

<sup>5</sup> Sie oder er kann Aufgaben delegieren, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.

#### **§ 4 Zusammensetzung, Stellvertretungen und Expertinnen und Experten**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Forschungskommission ergibt sich aus § 32 Abs. 2 Universitätsstatut.

<sup>2</sup> Mit der Wahl der Fakultätsvertretungen, der Mittelbau- und Studierendenvertretungen sind je Ersatzmitglieder in der entsprechenden Anzahl zu wählen, so dass im Verhinderungsfall die Stellvertretung für den Einsitz in die Kommission und/oder für eine Sitzung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Forschungskommission kann weitere Personen, die ihr nicht angehören, mit beratender Funktion beiziehen.

#### **§ 5 Aufgaben der Forschungskommission**

<sup>1</sup> Die Forschungskommission entscheidet über die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem Forschungskredit an Angehörige der Universität Luzern gemäss separater Richtlinie.

<sup>2</sup> Sie kann überdies auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin Mandate für die Evaluation von Fördergesuchen aus anderen universitären Förderlinien übernehmen.

<sup>3</sup> Die Forschungskommission berät zudem das Prorektorat Forschung bei der Entwicklung und Umsetzung der Forschungsstrategie und unterstützt die Qualitätssicherung in der Forschung, insbesondere den Prozess der universitären Forschungsevaluation.

#### **§ 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Forschungskommission tagt grundsätzlich zweimal jährlich, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident ausserordentliche Sitzungen einberufen kann.

<sup>2</sup> Traktandenlisten und Unterlagen für die Kommissionssitzung sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

<sup>3</sup> Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Kommissionssitzung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, an welcher Kommissionssitzung ein beantragtes Traktandum behandelt wird.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht.

<sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse der Forschungskommission können in begründeten Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form gefasst werden.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Amtsgeheimnis und Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Forschungskommission und die allenfalls für die Evaluation beigezogenen Expertinnen und Experten sind im Rahmen ihrer Aufgaben an das Amtsgeheimnis gebunden.

<sup>2</sup> Insbesondere sind die Mitglieder der Forschungskommission bezüglich personenbezogener Informationen und Entscheide zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Dieses Reglement am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für die Forschungskommission der Universität Luzern vom 1. Januar 2021 aufgehoben. Laufende Verfahren werden nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.